

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hoedtke GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Wir bestellen ausschließlich auf Grundlage unserer Einkaufsbedingungen und – soweit diese keine Regelungen enthalten – zu den deutschen gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit sie von uns schriftlich anerkannt sind.

Unser Schweigen zu abweichenden Bedingungen gilt nie als Zustimmung. Mit der Annahme bzw. Ausführung unserer Bestellungen erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an, auch dann, wenn er mit eigenen Bedingungen bestätigt hat.

Unsere Bedingungen gelten auch ohne nochmalige besondere Vereinbarung für die künftigen Bestellungen.

2. Vertragsschluss/Vertragsänderungen

Bestellungen, jegliche Vertragsschlüsse oder Lieferabrufe wie auch deren Änderungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

Die Auftragsbestätigung zu unserer Bestellung muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Bestellung unter genauer Anführung der Sachnummer und des verbindlichen Liefertermins erfolgen, ansonsten gilt die Auftragsbestätigung als verspätet.

Nimmt der Lieferant / Dienstleister unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich „frei Haus“ und beinhalten alle Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung und Zoll. Sofern der Bestellung durch uns keine Preise angegeben sind, ist der Vertrag nur wirksam, wenn die Preise von uns vor Lieferung schriftlich bestätigt wurden.

Bei vereinbarter Lieferung ab Werk ist der kostengünstigste Transportweg zu wählen. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, gelten Kostenvoranschläge als verbindlich und sind für uns kostenfrei.

4. Lieferung

Der Versand ist vom Lieferanten vorab rechtzeitig sofern von uns gefordert unter Angabe des Lieferdatums, Bestellnummer, Menge, Maße und Gewichte anzuzeigen.

Teilleistungen sind ausgeschlossen und gelten bis zu deren Vollständigkeit als nicht erfüllte Leistungen. Auch bei Annahme von Teilleistungen durch uns trägt der Lieferant evtl. bei uns entstehende Mehrkosten durch die Teillieferung.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von der bei uns vorhandenen Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Eine Bestellung gilt erst dann als vollständig geliefert (und fakturierbar), sofern die zu der Bestellung gehörenden Unterlagen vollständig (z. B. Materialzeugnisse / Prüfberichte) ebenfalls an uns ausgeliefert wurden.

Schäden durch mangelhafte Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Versand

In allen Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Lieferscheinen, Frachtbriefen etc. müssen unsere Bestelldaten wiederholt werden. Alle Kosten, die uns durch Nichtbefolgung dieser Vereinbarung oder durch mangelhafte Adressierung der Sendung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und jeder Verschlechterung der Ware geht auch bei Versendung auf unser Verlangen, erst bei Übernahme am Bestimmungsort durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen auf uns über.

Der Lieferant trägt, falls nichts anderes vereinbart, die Versandkosten bis zur Übernahme durch uns am Bestimmungsort.

6. Lieferfrist

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift. Stellt der Lieferant fest, dass eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch von 5 %, der Vertragssumme zu berechnen.

Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen bzw. entstehenden weiteren Schaden durch uns bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt unsererseits keine Verzichtserklärung auf Ersatzansprüche dar.

Werden vereinbarte Liefertermine aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Umstandes nicht eingehalten, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder von Dritten Ersatz zu beschaffen. Diese Regelung ist auch dann wirksam, wenn frühere verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

Wir behalten uns vor, Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, sollte diese früher als vereinbart bei uns angeliefert werden.

Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum ursprünglichen Liefertermins bei uns ein. Eine vorzeitige Lieferung ändert nichts an den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsregelungen.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörung, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Partner für die Dauer ihres Vorliegens und dem Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistungserbringung. Während des Bestehens von solchen Ereignissen sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und wir kein Interesse mehr an der Lieferung (z. B. wegen einer inzwischen anderweitigen Beschaffung) haben.

8. Rechnung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind erst nach vollständiger Belieferung einer Bestellung schriftlich oder in Textform in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungs-Nr. an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu übersenden.

Rechnungen dürfen nicht der Ware angefügt werden.

Die Zahlung durch uns erfolgt 14 Tage nach Zugang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungserhalt nach vollständiger Leistungserbringung und vorbehaltloser Abnahme.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, den auf den dreifachen des auf den Fehler voraussichtlich entfallenden Ersatzbetrages bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Leistungserbringung zurückzuhalten.

Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur berechtigt, soweit seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

9. Qualität und Umwelt

Die nachfolgenden Anforderungen gelten mit Annahme dieser Bestellung als anerkannt und als ausdrücklich bestätigt:

- Die EU-Richtlinie RoHS 2011/65/EU ist zwingend einzuhalten.
- Es dürfen nur REACH konforme Rohstoffe eingesetzt werden. Zur Leistungserbringung dürfen keine Stoffe/Bestandteile eingesetzt werden, die in der aktuellen Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als besonders besorgnis-erregende Substanzen (SVHC = Substances of Very High Concern) geführt werden.
- Sollten im Produktionsprozess 3TG Materialien (Sn, Ta, W, Au) eingesetzt worden sein oder sind in den Endprodukten 3TG Materialien enthalten, so ist zwingend sicherzustellen, dass diese Materialien den Anforderungen der EU Verordnung 2017/821 vom 17.05.2017 entsprechen.
- Der Empfehlung der EASA folgend ist es aufgrund der Unregelmäßigkeiten im Produktions- und Dokumentationsprozess der Erzeugnisse des Japanischen Unternehmens Kobe Steel Ltd. untersagt, Erzeugnisse des Unternehmens Kobe Steel Ltd. an uns zu liefern.

10. Mängelansprüche

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigende Mängel zeigt sowie sich auf dem neuesten Stand der Technik befindet und die einschlägigen Rechtsvorschriften, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Verbänden eingehalten werden.

Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen hinsichtlich der von ihm gelieferten Ware durchzuführen. Wir unterziehen die Ware nur einer Mindestkontrolle auf offensichtliche Mängel, insbesondere auf Transportschäden. Im Übrigen ist die gem. § 377 HGB bestehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ausgeschlossen.

11. Produkthaftung/Freistellung Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit die gelieferte Ware für einen Produktschaden ursächlich ist oder aufweist, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen als die Ursachen in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich Gesetz ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle in diesem Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12. Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenden Gegenständen oder Dokumenten zu entnehmen sind sowie sonstigen Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder verfügbar sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Verantwortungsbereich des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.

Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung hin sind alle von uns stammenden Informationen inkl. Kopien/Aufzeichnungen etc. und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich

und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, etc. oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen gefertigt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. Versicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses (einschließlich Verjährungsfristen für Mängelansprüche) einen Haftpflichtversicherungsschutz zu den üblichen Bedingungen abzuschließen (Mindestdeckungssumme 2 Mio. € pro Schadensfall). Auf Anfrage ist uns dies nachzuweisen.

14. Verhaltenskodex

Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen. Besteht ein dringender Verdacht eines solchen Verstoßes, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass der Lieferant Schadensersatz verlangen kann.

15. Qualitätssicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, ein internes Qualitätssicherungssystem, vorzugsweise nach DIN 9001 und/oder ISO 14001 oder ein gleichwertiges System, zu unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Lieferanten durch Qualitätsaudit zu überprüfen.

16. Umweltschutz, Entsorgungsanforderungen

Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Er haftet für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

Der Lieferant ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme des Verpackungsmaterials verpflichtet.

17. Subunternehmer

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Aufträge ohne unsere Zustimmung an Subunternehmer weiter zu vergeben. Liegt eine entsprechende Zustimmung vor, müssen Subunternehmer des Lieferanten entsprechend den Geheimhaltungsvorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet werden.

18. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingung rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist Pinneberg. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.